



Stadtplanungsamt

17.06.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Thiel

Telefon: 492-6180

Thiel@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Förderung von Stadterneuerungsprojekten - Sachstand 2025 und Anträge 2026

Beratungsfolge

26.06.2025	Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
02.07.2025	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Sachstandsbericht 2025 zur Förderung von Stadterneuerungsprojekten in Münster wird zur Kenntnis genommen (vgl. Anlage 1).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag auf Städtebauförderung für das Programmjahr 2026 für das landesweite Netzwerk Stadtentwicklung, wie in der Begründung dieser Vorlage benannt, im Rahmen der Vorgaben und Anforderungen der Städtebau-Förderrichtlinie 2023 (FöRi 2023) zu stellen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für den Förderantrag grundsätzlich Folgekosten entstehen werden:

- Die entsprechenden Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen werden über das Stadtplanungsamt sichergestellt. Beim Förderantrag für das Netzwerk Stadtentwicklung wird der Eigenanteil in Höhe von 20% der Gesamtkosten von den kommunalen Mitgliedern des Netzwerkes, so auch von der Stadt Münster, erbracht. Der Eigenanteil der Stadt Münster beträgt für das Jahr 2025 ff. 5.000 Euro jährlich.
- Das Stadtplanungsamt sorgt darüber hinaus für die förderprojektbezogene Veranschlagung im Haushaltsplan der Stadt Münster sowie bei den Mitteln von/für Dritte für eine entsprechende Veranschlagung der Erstattungen im jeweiligen Fachbudget.
- Im Regelfall beträgt die Förderquote für Münster derzeit 60% der zuwendungsfähigen Kosten. Aufgrund des besonderen Interesses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) des Landes Nordrhein-Westfalen an diesem Förderprojekt erhält die Stadt Münster dafür eine Förderquote von 80% Prozent.

Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Vorlage noch keine Vorentscheidungen über die Bereitstellung von Haushaltsermächtigungen und letztlich zur Durchführung der genannten Fördermaßnahme getroffen wird. Der Eigenanteil der Stadt Münster in Höhe von 5.000 Euro jährlich wird über das Budget des Stadtplanungsamtes zur Verfügung gestellt. Sowohl die zu erwartenden Fördermittel in den Folgejahren als auch die zu erwartenden Eigenmittel der kommunalen Mitglieder (andere Kommunen des Landes NRW) in den Folgejahren sind durchlaufende Positionen, denen jeweils entsprechende Ausgaben aus Auftragsverhältnissen gegenüberstehen.

Begründung:

Rahmenbedingungen

Mit dieser Vorlage wird gesamtstädtisch über den aktuellen Stand der Förderung von Stadterneuerungsprojekten für die Stadt Münster berichtet. Letztmalig wurde mit der Vorlage Nr. V/0395/2023 am 20.09.2023 und mit der Vorlage Nr. V0377/2024 am 11.09.2024 über den Stand der Maßnahmen berichtet. Der Sachstandsbericht 2025 zum Stand der Förderung von Stadterneuerungsprojekten in Münster befindet sich in der Anlage 1.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Antragsfrist für die reguläre Städtebauförderung im Jahr 2025 auf den 30.09.2025 festgelegt.

Informationen zur Städtebauförderung (allgemein)

Im Zuge der Neustrukturierung der Städtebauförderung von Bund und Ländern wurden 2020 die bisherigen sechs Programmkulissen auf nunmehr drei Programmlinien reduziert. Die bisherigen Inhalte bleiben dabei weitestgehend erhalten bzw. wurden zusammengefasst. Die in den Kommunen bestehenden Fördergebiete können in die neuen Gebiete überführt werden bzw. werden im Rahmen der Fortschreibung aktualisiert und angepasst. Weniger Programme bedeutet insgesamt aber mehr Flexibilität bei der Programmausgestaltung. Gleichzeitig ermöglicht dies eine inhaltliche Weiterentwicklung zu den bisherigen Inhalten.

Die Antragstellung und Umsetzung von Fördermaßnahmen erfolgt weiterhin auf der Basis von integrierten, ganzheitlichen und sozialraumorientierten Konzepten. Die aktuellen Programme sind:

- Lebendige Zentren (Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne)
- Sozialer Zusammenhalt (Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten)
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung (lebenswerte Quartiere gestalten).

Seit über 50 Jahren unterstützt der Bund die Länder dabei, ihre Städte und Gemeinden lebenswert weiterzuentwickeln, damit sich die Menschen dort wohlfühlen. Allein in den Jahren 2024 und 2025 stellt der Bund wieder jedes Jahr rund 790 Millionen Euro dafür zur Verfügung.

Für die drei Programmlinien in NRW werden im Jahr 2025 rund 350 Mio. € zur Verfügung stehen. Schwerpunkte werden dabei insbesondere sein:

- die Beseitigung städtebaulicher und sozialer Missstände
- die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen
- die Aufwertung des öffentlichen Raumes
- die Stärkung von Innenstädten und Ortszentren
- die Anpassung an den Klimawandel
- die Verbesserung der grünen Infrastruktur
- die Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels
- die Bewältigung der demographischen Umbrüche
- die Sicherung des sozialen Zusammenhalts
- Öffentlicher Raum (Straßen/Wege/Plätze, Grün-, Frei- und Erholungsraum)

- Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen
- Energetische Erneuerung, Barrierefreiheit und quartiersbezogene Funktionsverbesserung kommunaler Gebäude.

Die Städtebauförderung ist eine wichtige Aufgabe und ein Leitprogramm für eine zukunftsfähige, nachhaltige und resiliente Entwicklung der Städte und Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen. Das Land Nordrhein-Westfalen fördert städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen durch Zuwendungen des Landes und des Bundes (Städtebaufördermittel) sowie der Europäischen Union (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung).

Die städtebauliche Erneuerung hat insbesondere zum Ziel, die gewachsenen baulichen Strukturen der Städte und Gemeinden zu erhalten und unter Berücksichtigung demografischer Rahmenbedingungen zeitgemäß fortzuentwickeln, die wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten durch städtebauliche Maßnahmen zu stärken sowie die natürlichen Lebensgrundlagen in der gebauten Umwelt zu schützen und zu verbessern. Wesentliche Kernziele sind dabei insbesondere die Sicherung und baukulturelle Erhaltung historischer Stadt- und Ortskerne mit denkmalwerter Bausubstanz und anderer stadtbildprägender Gebäude sowie die Herstellung von Barrierefreiheit.

Darüber hinaus ist mit dem Einsatz von Städtebaufördermitteln ein Beitrag zur Minderung der CO₂-Emissionen, zur Erhöhung der Energie- und Ressourceneffizienz sowie zum Schutz vor Naturgefahren zu leisten. Weiterhin dient die Städtebauförderung der Weiterentwicklung zentralörtlicher Funktionen, zur Stärkung der Innenentwicklung und zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke und unterstützt die Städte und Gemeinden bei der Behebung sozialer Herausforderungen. Dabei wird die städtebauliche Erneuerung von den Gemeinden selbständig und in eigener Verantwortung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben durchgeführt.

Neue Förderrichtlinie

Zum 01.01.2024 ist für das Land Nordrhein-Westfalen eine neue Städtebau-Förderrichtlinie (FöRi 2023) in Kraft getreten. Erklärtes Ziel des Landes NRW war es, den Aufwand des Förderverfahrens zu reduzieren, eine schnellere und flexiblere Umsetzung der Maßnahmen zu erreichen und Haushalts-Ausgabereise, die durch einen Nicht-Abruf von bewilligten Fördermitteln beim Land NRW entstehen, zu vermeiden. Zum 30.09.2025 erfolgt zum zweiten Mal die Antragstellung nach den neuen Förderkonditionen.

Schwerpunkte der neuen Städtebau-Förderrichtlinie sind weiterhin die Stärkung von Innenstädten und Orts- oder Stadtteilzentren, die Weiterentwicklung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialen, ökonomischen und/oder ökologischen Erneuerungsbedarf und die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen bei erheblichen Funktionsverlusten, insbesondere bei Gebäudeleerständen und Brachflächen.

Gegenstand der Förderung ist die städtebauliche Entwicklung oder Erneuerung eines Gebietes, das unter Beachtung der dafür geltenden Grundsätze, insbesondere unter Anwendung der Verfahren des zweiten Kapitels des Baugesetzbuches, von der Gemeinde abgegrenzt worden ist und für dessen Entwicklung, Neuordnung oder Aufwertung ein Bündel von eigenständigen Teilmaßnahmen notwendig ist (sog. Gesamtmaßnahme).

Es können nur Fördermaßnahmen beantragt werden, wenn vorher ein entsprechender Gebietsbezug (s.o.) durch einen Ratsbeschluss, nach den Möglichkeiten des Baugesetzbuches, definiert worden ist. Die räumliche Festlegung kann als

- Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB,
- Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB,
- Maßnahmegebiet nach § 171 b, § 171 e oder § 171 f BauGB,
- Städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB,
- Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB

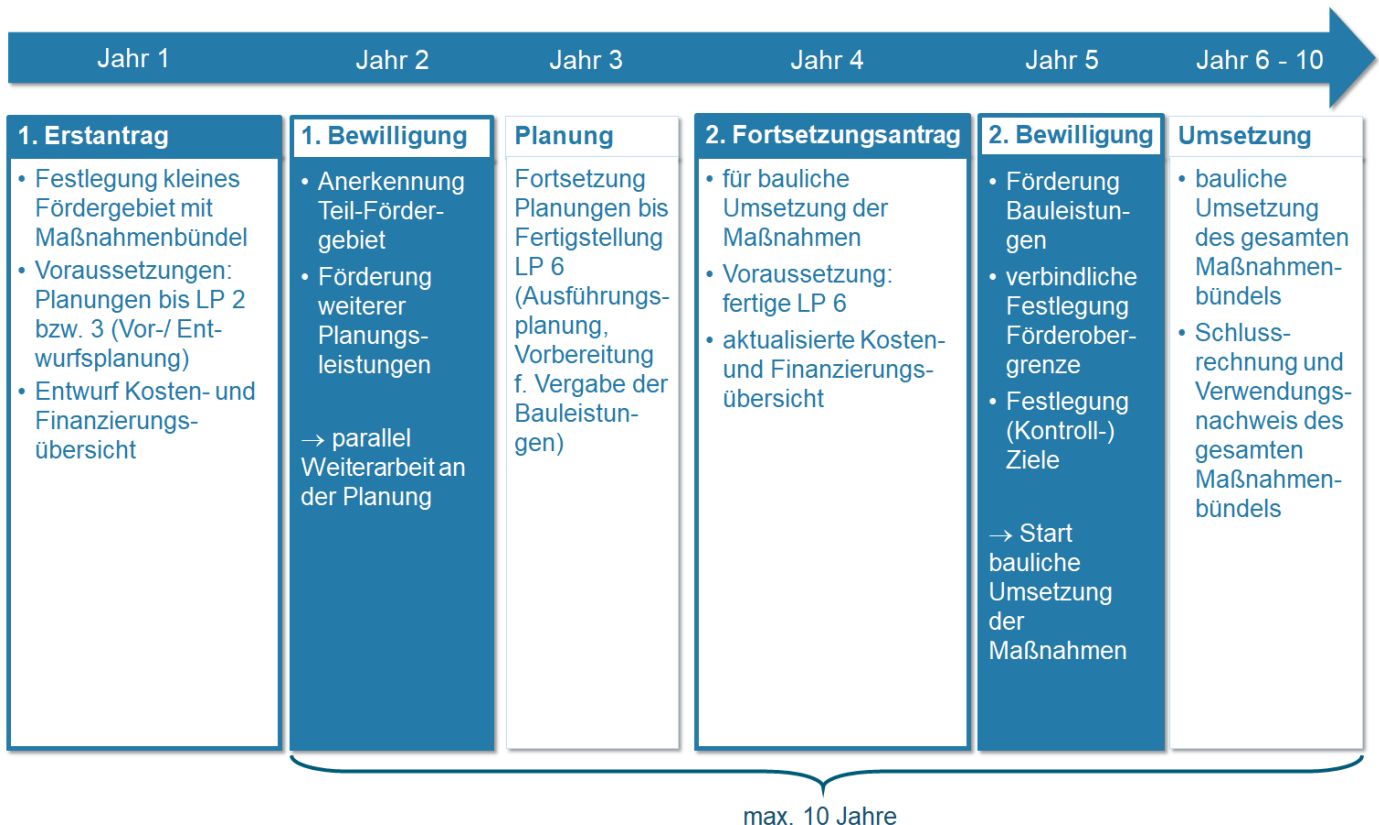
durch Beschluss der Gemeinde erfolgen.

Weitere Informationen zur Städtebauförderung in NRW finden sich hier:
<https://staedtebaufoerderung.nrw/>

Für die Beantragung von Städtebaufördermitteln kommt seit dem 01.01.2024 eine neue Antragssystematik zur Anwendung. Dies bedeutet:

- Die Antragstellung und Bewilligung der Städtebauförderung erfolgt zukünftig nicht mehr für einzelne Maßnahmen, sondern für ganze Maßnahmenbündel, sog. „Gesamtmaßnahmen“, bestehend aus mehreren räumlich und/oder thematisch gruppierten einzelnen Maßnahmen.
- Das Fördergebiet für ein solches Maßnahmenbündel soll möglichst klein gefasst sein und nur umsetzungsreife Maßnahmen umfassen, damit eine zügige Umsetzung gewährleistet ist. Die Realisierung aller Maßnahmen eines Bündels muss innerhalb von maximal 10 Jahren erfolgen.
- Die Kommunen sind angehalten, nur wenige Maßnahmenbündel zeitgleich in die Städtebauförderung einzubringen, bei mehreren Maßnahmebündeln sind seitens der Stadt Prioritäten zu setzen.
- Die Fördermittelbeantragung und -bewilligung erfolgt zweistufig (s. Abbildung):
 - Zunächst wird für ein Maßnahmenbündel in einem Fördergebiet ein erster Förderantrag gestellt. Hierfür werden u. a. mindestens Vor-/Entwurfsplanungen (Leistungsphase 2 HOAI für Tiefbau, 3 für Hochbau) inklusive einer Kosten-/Finanzierungsübersicht benötigt.
 - Mit der Erstbewilligung werden zunächst v. a. die weiteren nötigen Planungsleistungen gefördert. In dem Fortsetzungs- oder Folgeantrag (nach zwei Jahren) werden dann die konkreten (Bau-)Maßnahmen gefördert, ggf. über mehrere, zeitlich aufeinanderfolgende Fortsetzungsanträge.
 - Ab Erstbewilligung hat die Kommune maximal zwei Jahre Zeit, die Unterlagen zu den Projekten, inklusive Vorbereitung der Vergabe der Bauleistungen (Leistungsphase 6 HOAI), fertigzustellen. Ab diesem Schritt läuft die Zeit: Die Realisierung aller Maßnahmen des Bündels muss innerhalb von 10 Jahren ab Erstbewilligung erfolgen, incl. möglicher Fortsetzungsanträge.

Abbildung: Beispiel Antrags- und Bewilligungsverfahren nach Städtebauförderrichtlinie 2023



- Nach Fertigstellung der Leistungsphase 6 HOAI (Ausführungsplanung, Vorbereitung Vergabe Bauleistungen) ist ein Fortsetzungsantrag (ggf. auch zeitlich gestaffelt mehrere Fortsetzungsanträge) zu stellen.
Mit der dann folgenden zweiten Bewilligung wird die bauliche Umsetzung des Maßnahmenbündels gefördert, eine verbindliche Förderobergrenze sowie Ziele für eine Erfolgskontrolle festgelegt.
- Ein Maßnahmenbündel, für das in 2024 mit einem Erstantrag Städtebaufördermittel beantragt wurden, muss beispielsweise im Jahr 2035 komplett realisiert und abgeschlossen sein.

Zentrales Element der neuen Förderrichtlinien wird eine verbindliche Zeitplanung zwischen Antragstellung (Erst- und/oder Folgeantrag) und Maßnahmenumsetzung (Abrechnung und Verwendungsnachweis) sein.

Dabei erwartet das MHKBD bei einem Folgeantrag bereits eine Projektreife gem. Leistungsphase 6 HOAI, so dass einerseits eine Kostensicherheit gegeben ist und andererseits ein unmittelbarer Baubeginn nach Fördermittelbereitstellung erfolgen kann. Zur Vereinfachung trägt bei, dass die Kostenschätzung/-berechnung zwischen Erst- und Folgeantrag fortgeschrieben werden kann, um somit Kostensteigerungen auffangen zu können. Dem gleichen Zweck dient die indizierte Darstellung der Gesamt(Bau-)Kosten während der Laufzeit der Projekte, so dass zukünftig eine bessere Kostensicherheit gegeben ist.

Allerdings werden damit die Anforderungen an Erst- und Folgeantrag erhöht, da die projektverantwortlichen Ämter über die maximale Gesamtlaufzeit der Maßnahmen kalkulieren müssen und für die Einhaltung der Zeitplanung verantwortlich sein werden. Ein Mitteltausch zwischen den Maßnahmen eines Maßnahmenbündels ist zukünftig ohne Einbindung der Fördergeber möglich und zur Beschleunigung der Umsetzung in die Verantwortung des Förderempfängers gelegt. Mittelauszahlungen an die Fördermittelempfänger erfolgen jährlich automatisiert, Mittelabrufe müssen somit nicht mehr erstellt werden. Das MHKBD verspricht sich von diesem Verfahren eine Beschleunigung der Umsetzung, eine Vereinfachung der Mittelanforderung und des Mitteleinsatzes sowie eine Verhinderung der Bildung von Ausgaberesten beim Land NRW und von Verzögerungen bei der Umsetzung.

Städtebauförderung in Münster

Derzeit gibt es in Münster neun Bereiche/Quartiere, für die der Rat der Stadt Münster die erforderlichen Gebietsbezüge beschlossen hat. Dazu zählen auch einige ältere Beschlüsse, die ergänzend verwendet werden können:

- Bereich Altstadt/Bahnhofsviertel, Aktives Zentrum gem. § 171 b BauGB (vgl. Vorlage V/0902/2008)
- Münster-Innenstadt (Neuaufstellung 2023), Wachstum und nachhaltige Erneuerung gem. § 171 b BauGB (vgl. Vorlage V/0762/2022)
- Stadtteil Coerde, Sozialer Zusammenhalt gem. § 171 e (3) BauGB (vgl. Vorlage V/0224/2020)
- Stadtteil Wolbeck, Aktives Stadtteilzentrum gem. § 171 b BauGB (vgl. Vorlage V/0239/2009) - neu Lebendige Zentren
- Stadtteil Gievenbeck, Aktives Stadtteilzentrum gem. § 171 b BauGB (vgl. Vorlage V/0348/2009) - neu Lebendige Zentren
- Stadtteil Kinderhaus-Brüningheide, Soziale Stadt gem. § 171 e BauGB (vgl. Vorlage V/0197/2005) – neu Sozialer Zusammenhalt
- Stadtteil Angelmodde-Osthuesheide, Sanierungsgebiet gem. § 136 ff. BauGB (vgl. Vorlage V/0686/2005) – neu Wachstum und nachhaltige Erneuerung
- York-Kaserne Gremmendorf, Stadtumbau West gem. § 171 a bis d BauGB (vgl. Vorlage V/0386/2012) – neu Wachstum und nachhaltige Erneuerung
- Oxford-Kaserne Gievenbeck, Stadtumbau West gem. § 171 a bis d BauGB (vgl. Vorlage V/0386/2012) – neu Wachstum und nachhaltige Erneuerung
- Bereich Hafen/Halle Münsterland, Sanierungsgebiet gem. § 136 ff. BauGB

- (vgl. Vorlage V/0541/1992) – geht formal in (Stadtumbau West) Hafen/Süd-Ost auf
- Bereich Hafen/Süd-Ost, Stadtumbau West gem. § 171 b BauGB
(vgl. Vorlage V/0273/2019) – neu Wachstum und nachhaltige Erneuerung

Die Verwaltung wird bei aktuellem Anlass prüfen, ob ggf. für weitere Stadtteile oder Quartiere ein Gebietsbezug hergestellt werden sollte. Dazu sind neben der räumlichen Abgrenzung im Rahmen der Integrierten Handlungskonzepte alle Maßnahmen der öffentlichen und privaten Partner darzustellen, sofern sie Auswirkungen auf das Stadtquartier haben.

Die Integrierten Handlungskonzepte sollen dabei die gesamtstädtische Entwicklung berücksichtigen sowie die Handlungserfordernisse klar aufzeigen und mit Zielen, Konzepten und Maßnahmen (Projekten) Lösungen für deren Umsetzung darstellen. Dabei sollen nach Möglichkeit Prioritäten festgelegt und mit einem Zeitplan die Umsetzung hinterlegt werden. Gleichzeitig sollen damit alle Maßnahmen (egal welcher Träger) gebündelt und kombiniert werden, um eine möglichst hohe Wohlfahrtswirkung für den Stadtteil oder das Quartier erzielen zu können. Die private Beteiligung ist ausdrücklich vorgesehen. Auch rein privat finanzierte Maßnahmen im Wirkungsverbund mit öffentlichen Maßnahmen sind darzustellen, sofern diese Auswirkungen auf das Quartier haben werden.

Maßnahmen des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verbesserung der grünen Infrastruktur sind nun verpflichtende Fördervoraussetzung für alle Städtebauförderprogramme und im Rahmen der Antragstellung entsprechend zu bearbeiten.

Hafenentwicklung

Der Rat der Stadt hat mit dem Beschluss zur Vorlage V/0273/2019 den Gebietsbezug „Hafen / Süd-Ost“ gem. § 171 b BauGB als „Stadtumbaugebiet“ festgelegt, um eine entsprechende neue Förderkulisse für den Bereich der Stadthäfen nachweisen zu können. Diese Förderkulisse ersetzt die mit der Sanierungssatzung „Hafen / Halle Münsterland“ in den 1990er Jahren beschlossene Förderkulisse als Grundlage für aktuelle und zukünftige Fördermaßnahmen. Aufgrund der Neustrukturierung 2020 wird diese Förderkulisse zukünftig mit „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ bezeichnet.

Mit Begleitung des Dialogprozesses „Hafenratschlag“ werden die Zielperspektiven für die weitere Entwicklung des Areals Stadthafen neu definiert und im Rahmen eines neu aufzustellenden Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes aufgezeigt. Die entsprechende Aktualisierung des Masterplans Stadthäfen Münster ist am 22.05.2019 vom Rat der Stadt Münster beschlossen worden (Vorlage V/0150/2019).

Stadtteilentwicklung Coerde

Der Rat der Stadt Münster hat mit dem Beschluss zur Vorlage V/0224/2020 einen neuen Gebietsbezug „Sozialer Zusammenhalt“ (gem. Neustrukturierung 2020 der Städtebauförderung, ehm. Bezeichnung Soziale Stadt) für den Stadtteil Coerde gem. § 171 e BauGB festgelegt, um eine entsprechende Förderkulisse für den Bereich Coerde nachweisen zu können. Auf dieser Basis wurden in den Jahren 2020 bis 2024 jeweils Förderanträge für Coerde für das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (InSEK) Coerde eingereicht.

Entsprechend den Vorgaben des Ministeriums und der Programmkulisse wird der Schwerpunkt der Förderung zukünftig auf investiven Maßnahmen im Quartier liegen und auf Projekten die in Zusammenhang mit diesen investiven Maßnahmen die Lebensqualität im Quartier verbessern. Zum Stadtteilhaus Coerde und zum Hammanplatz Coerde waren die Förderanträge besonders erfolgreich, so dass neben der Städtebauförderung auch Mittel der EU-Förderung aus dem „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)“ eingeworben werden konnten, so dass insgesamt ein Fördersatz von jeweils 80% erreicht wurde.

Innenstadtentwicklung

Die hohe Attraktivität von Münster geht wesentlich auf die besonderen Qualitäten der Innenstadt zurück. Hierzu gehören das unverwechselbare Stadtbild der Altstadt einschließlich der Promenade, des Schlossareals und des Aasees ebenso wie die multifunktionale City mit einem starken Einzelhandel, abwechslungsreicher Gastronomie, einem breiten privaten und öffentlichen Dienstleistungssektor sowie kirchlichen, kulturellen und Bildungseinrichtungen. Hinzukommen zahlreiche Einrichtungen der Universität, die sich aus der Altstadt heraus über das Schlossareal weit in Richtung Westen erstrecken. Alle Umfragen zum Selbstbild und Fremdbild von Münster belegen, dass Münster durch Alt-

stadt, Aasee und Promenade sein unverwechselbares Profil erhält.

Die besondere Bedeutung der Innenstadt für die Stadtentwicklung von Münster ist bereits im Leitplan Stadterneuerung (1989), im Altstadtrahmenplan (1995), in dem Integrierten Stadtentwicklungs- und Stadtmarketingkonzept (ISM) (2004), in den Integrierten Handlungskonzepten Münster-Innenstadt „Aktives Zentrum“ (2008/2016) und dem gesamtstädtischen Integrierten Stadtentwicklungskonzept Münster 2030 (ISEK 2030) u.a. mit dem Leitthema „Innenstadt ist mehr ...“ umfänglich herausgearbeitet worden.

Mit dem vom Rat der Stadt Münster am 22.03.2023 beschlossenen INSEK Münster-Innenstadt 2023 liegt nun ein handlungsleitender Orientierungsrahmen für die weitere Zukunftsentwicklung und -gestaltung der Innenstadt und des Bahnhofsviertels, d. h. ein Zukunftskonzept für die kommenden rund 10 Jahre vor (vgl. Vorlage V/0762/2022). Gleichzeitig ist das Konzept die nötige Basis für die Beantragung von Städtebaufördermitteln für Maßnahmen im Bereich der Innenstadt. Im Zuge der Erarbeitung des INSEK Münster-Innenstadt 2023 wurde die Abgrenzung des Fördergebietes überprüft und angepasst. Am 14.06.2023 hat der Rat der Stadt Münster eine Priorisierung von im InSEK Münster-Innenstadt 2023 enthaltenen Maßnahmen beschlossen (vgl. Vorlage V/0042/2023), für die in den nächsten Jahren Anträge auf Städtebauförderung gestellt werden sollen.

Parallel zur Erarbeitung des InSEK Münster-Innenstadt beteiligte sich die Stadt Münster mit dem Beitrag „MikroKiez Martiniviertel“ an dem Landeswettbewerb Zukunft StadtRaum. Der Wettbewerbsbeitrag umfasst einen zentralen Bereich des Martiniviertels: Hörsterstraße, Martinistraße und Parkplatz am Bült. Angestrebte Ziele des Vorhabens sind u.a. die Verkehrsberuhigung und Neuorganisation der Mobilität (zu Fuß Gehende, Radfahrende, Anliefer- / Anliegerverkehr, Busse, ruhender Verkehr), eine städtebauliche Umgestaltung hin zu einer neuen Aufenthaltsqualität, mehr Klimagerechtigkeit durch mehr Grün und eine innovative Regenwasserbewirtschaftung und -speicherung.

Entsprechend dem Projektauftrag „Geschichte der Demokratie – Demokratiegeschichte in Deutschland erfahrbar machen“ hat sich die Stadt Münster mit dem ehemaligen Offizierskasino im York-Quartier bei dem bundesweiten Förderprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ beworben und Anfang 2025 eine Zusage über eine Bundesförderung im Rahmen der Städtebauförderung in Höhe von 5 Mio. Euro erhalten. Das Förderprojekt umfasst die denkmalgerechte Sanierung und Transformation sowie die zukunftsgerichtete Weiterentwicklung des ehemaligen Offizierskasinos mit dem anliegenden Kasinopark im York-Quartier zu einem zukunftsweisenden Ort für Begegnung, Demokratiegeschichte und -förderung. Damit ist es Teil der soziokulturellen Infrastruktur im neu entstehenden York-Quartier, mit gemeinwohlorientierten Austausch- und Begegnungsmöglichkeiten.

Die Anlage 1 zu dieser Vorlage gibt den Sachstand der Projekte im Jahr 2025 (zu beantragende, bewilligte und laufende Maßnahmen) wieder.

Zukünftige Fördermaßnahmen in Münster

Das Stadterneuerungsprogramm (STEP) 2025 des Landes Nordrhein-Westfalen wurde am 24.04.2025 durch das MHKBD veröffentlicht. Von der Stadt Münster wurden folgende Maßnahmen beantragt, die alle vom MHKBD entsprechend im STEP 2025 berücksichtigt wurden und in den nächsten Jahren von der Stadt umgesetzt werden können:

- Maßnahmenbündel „Zukunftsgerechte Innenstadtplätze“ mit den Einzelprojekten:
 - Umgestaltung Domplatz/-quartier
 - Umgestaltung und -nutzung Apostelgarten
 - Umgestaltung Umfeld Ludgerikirche
 - Umgestaltung der öffentlichen Grünfläche am Hansaplatz
 - Umgestaltung Berliner Platz/Hamburger Tunnel/Ostseite Bahnhof
 - Erarbeitung/Evaluierung InSEK Münster-Innenstadt

- Maßnahmen Zentrenmanagement, Stärkung B-Lagen, Weiterentwicklung privater Quartiersgemeinschaften

Für diese Maßnahmenbündel (die Gesamtmaßnahmen) ist nun innerhalb von zwei Jahren eine Qualifizierung der benannten Einzelmaßnahmen erforderlich (Leistungsphase 6 HOAI), incl. Kostenberechnung und Zeitplanung. Auf dieser Basis können dann weitere Bewilligungen erfolgen, die die Stadt in die Lage versetzen, die beantragten Förderprojekte auch baulich umsetzen zu können. Dies schließt eine zeitlich äquivalente Bereitstellung des städtischen Eigenanteils mit ein, einschließlich eventuell erforderlicher Bau- oder Umsetzungsbeschlüsse. Für die eigentliche Bauphase stehend der Stadt dann sechs Jahre zur Verfügung, die je nach Umfang der Projekte auf maximal zehn Jahre verlängert werden können. Nach der neuen Förderrichtlinie ist eine weitere Verlängerung dann nicht mehr möglich, so dass die Stadt im Rahmen ihrer Zeitplanung sicherstellen muss, dass die (Bau-)Projekte in maximal zehn Jahren abgeschlossen sein werden.

Die Stadt Münster hatte stellvertretend für zahlreiche Kommunen in Nordrhein-Westfalen als sogenannte geschäftsführende Kommune für das zum 01.01.2024 neu gegründete Netzwerk Stadtentwicklung NRW (Zusammenführung der vorhandenen fünf Städtenetze) einen Neuantrag zur Einrichtung einer zentralen Geschäftsstelle und der Beauftragung von Fachberatungen zur Unterstützung der zukünftigen Arbeitsgemeinschaften gestellt. Dieses Netzwerk hat nach entsprechender Konstituierung und erfolgter Ausschreibung und Vergabe der unterstützenden externen Dienstleister formal am 01.04.2024 seine Arbeit aufgenommen. Aktuell sind rund 170 Kommunen des Landes NRW Mitglieder im Netzwerk Stadtentwicklung und arbeiten dort in derzeit fünf Arbeitsgemeinschaften gemeinsam an unterschiedlichen Themen der Stadtentwicklung.

Die aktuelle Bewilligung der Städtebaufördermittel für dieses Netzwerk endet am 31.12.2027. Um einen - von den Kommunen und dem Land NRW - gewünschten nahtlosen Übergang in eine weitere Förderphase und damit die Weiterführung und Sicherung der bisherigen positiven Ergebnisse zu erreichen, wird die geschäftsführende Kommune Münster einen entsprechenden Folgeantrag für das Netzwerk Stadtentwicklung zum 30.09.2025 einreichen. Damit kann in Absprache mit dem MHKBD die finanzielle Unterstützung des Netzwerkes Stadtentwicklung für die Förderphase 2028 bis 2031 abgesichert werden. Das Land NRW unterstützt das Netzwerk mit einer achtzigprozentigen Förderung, zwanzig Prozent, den sog. Eigenanteil, erbringen die Mitgliedskommunen durch entsprechende Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag für die Stadt Münster beträgt derzeit jährlich 5.000 Euro.

Aufgrund der angekündigten Bewilligung des ersten Maßnahmenbündels aus dem InSEK Münster-Innenstadt wird die Stadt Münster die vorhandenen Ressourcen darauf konzentrieren, die geforderte Qualifizierung der o.g. Maßnahmen zeitnah (und unter Inanspruchnahme externer Unterstützung) innerhalb der nächsten beiden Jahre zu erarbeiten, so dass dann entsprechend den Vorgaben der Förderrichtlinie 2023 die Folgeanträge für die konkrete bauliche Umsetzung des Maßnahmenbündels zeitgerecht gestellt werden können. Daher werden im Jahr 2025 - außer für das Netzwerk Stadtentwicklung - keine weiteren Anträge auf Städtebauförderung gestellt.

Derzeit sind weitere Projekte und Maßnahmen grundsätzlich in Vorbereitung, die nach gegenwärtigem Stand Aussicht auf Städtebauförderung haben könnten. Für diese Maßnahmen könnten zusätzlich zu den bereits bewilligten und geplanten Maßnahmen zu gegebener Zeit Anträge gestellt werden, sobald alle Voraussetzungen (s.o.) dazu vorliegen.

Aufgrund der neuen Förderrichtlinie und der damit verbundenen, notwendigen verbindlichen Zeit- und Ressourcenplanung für Antragstellung und Maßnahmenumsetzung (insgesamt maximal zehn Jahre) erfolgen Anträge aus dem neuen InSEK Münster-Innenstadt oder aus anderen Handlungskonzepten erst zu einem späteren Zeitpunkt, wenn bereits möglichst konkrete Planungen und Vorbereitungen für alle Maßnahmen des Bündels vorliegen.

Darüber hinaus ist beabsichtigt - sofern vorhanden - die Möglichkeiten ergänzender Bundesprogramme oder Sonder- und Sofortprogrammen des Landes NRW zu nutzen, um die vielschichtigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Integration von Flüchtlingen, den Anforderungen des Klima-

wandels, den Anforderungen der wachsenden Stadt oder den Herausforderungen im Nachgang der Corona-Pandemie zeitnah umsetzen zu können.

Die Verwaltung wird bei Bedarf im konkreten Fall eine Antragstellung vorbereiten und umsetzen, sofern möglich dann einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten oder ggf. nachträglich über die erfolgte Antragstellung berichten.

I.V.

gez.
Denstorff
Stadtbaurat

Anlage 1: Sachstandsbericht 2025 – Städtebauförderung in Münster